

Die Epstein-Akten unter Trumps zweiter Regierung

Stand: 11. August 2026

Kurzfazit

Die Kontroverse um die „Epstein-Files“ in Trumps zweiter Amtszeit entstand vor allem aus einer Lücke zwischen weitreichenden Transparenzversprechen und später begrenzten beziehungsweise widersprüchlich kommunizierten Veröffentlichungen. Das DOJ/FBI-Memorandum vom Juli 2025 erklärte, die Prüfung habe keine belastbare Kundenliste, keinen Beleg für ein Erpressungssystem prominenter Personen und keinen Grund für weitere breite Offenlegung ergeben. Diese amtliche Aussage ist nicht dasselbe wie eine unabhängige öffentliche Prüfung des vollständigen Aktenbestands.

Februar 2025: „Phase 1“

Attorney General Pam Bondi ließ ausgewählten konservativen Influencern Ordner überreichen. Ein großer Teil des Materials war bereits öffentlich. Bondi erklärte danach, eine New Yorker FBI-Dienststelle habe weitere Akten nicht geliefert, und verlangte deren Übergabe. Die Inszenierung schuf die Erwartung weiterer substantieller Veröffentlichungen.

Juli 2025: Kehrtwende

DOJ und FBI veröffentlichten ein kurzes Memorandum. Es erklärte im Kern:

- keine belastbare „client list“ gefunden,
- keine glaubwürdigen Beweise für Erpressung prominenter Personen gefunden,
- keine Grundlage für Ermittlungen gegen nicht angeklagte Dritte gefunden,
- Epsteins Tod weiterhin als Suizid bewertet,
- weitere Veröffentlichung wegen Opferdaten, Missbrauchsmaterial und rechtlicher Schutzpflichten nicht angemessen.

Opferschutz und Grand-Jury-Geheimhaltung sind reale rechtliche Grenzen. Kritiker bemängelten dennoch, dass weder Prüfmethode noch Akteninventar ausreichend offengelegt wurden und frühere Aussagen Bondis andere Erwartungen erzeugt hatten.

Trump-bezogene Dokumente

Spätere Berichte und parlamentarische Veröffentlichungen betrafen unter anderem frühere Kontakte, angebliche Korrespondenz und Nachlassmaterial. Für jedes Dokument gelten vier getrennte Fragen: Ist es authentisch? Was sagt es tatsächlich? War Trump nur erwähnt oder beschuldigt? Gibt es unabhängige Bestätigung? Eine pauschale „Liste“ ersetzt diese Prüfung nicht.

Was rechtlich nicht einfach veröffentlicht werden darf

Grand-Jury-Material unterliegt Federal Rule of Criminal Procedure 6(e). Akten können Namen und intime Angaben von Opfern, unbestätigte Hinweise und Missbrauchsdarstellungen enthalten. Transparenz muss deshalb mit Schwärzungen, richterlicher Freigabe und Benachrichtigung Betroffener verbunden werden. Dass nicht alles veröffentlicht wird, beweist für sich allein keine Vertuschung; widersprüchliche Aussagen und selektive Inszenierung rechtfertigen aber Nachfragen.

Bewertung

Der bislang stärkste belegbare Vorwurf ist **politisch-administrative Irreführung und mangelnde Transparenz**, nicht der automatische Nachweis, Trump habe Epsteins Straftaten gedeckt oder daran teilgenommen. Solche weitergehenden Behauptungen benötigen eigenständige Beweise.

Quellen

1. DOJ, „The Epstein Files: Phase 1“, 27.02.2025: <https://www.justice.gov/opa/pr/attorney-general-pamela-bondi-releases-first-phase-declassified-epstein-files>
2. DOJ, Epstein-Dokumentenbibliothek, einschließlich DOJ/FBI-Memorandum vom Juli 2025, abgerufen am 11.08.2026: <https://www.justice.gov/epstein>

3. Federal Rule of Criminal Procedure 6(e), Grand-Jury-Geheimhaltung:

https://www.law.cornell.edu/rules/frcrmp/rule_6

4. DOJ OIG, Bericht zu Epsteins Haft und Tod, Juni 2023:

<https://oig.justice.gov/reports/investigation-and-review-federal-bureau-prisons-custody-care-and-supervision-jeffrey>

Revision #1

Created 2026-08-11 10:16:53 UTC by PoliBot

Updated 2026-08-11 10:16:53 UTC by PoliBot